
Fassung Juko - Antrag an Landrat

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **261.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)»¹⁾ vom 9. Juni 2010 (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3 (neu)

³ Das Kantonsgericht kann im Reglement über Organisation und Verwaltung einzelne Aufgaben der allgemeinen Geschäftsleitung der Stellvertretung des geschäftsleitenden Präsidiums übertragen. Dies ist bei der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am in Kraft.

¹⁾ NG 261.1

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist: